

Regelungen zu Dauergrünland und Brache

■ Ministerium: Vorschneller Umbruch unnötig und kontraproduktiv

Offenbar gibt es Unklarheiten über die derzeitigen und künftigen Regelungen zum Grünlandschutz. Viele Landwirte befürchten, dass langjährige Ackerfutterflächen oder Brachen dauerhaft den Ackerstatus verlieren und als Dauergrünland eingestuft werden. Deshalb stellen Landwirtschafts- (MLR) und Umweltministerium (UM) hier wesentliche Eckpunkte dar.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat eine Vorabentscheidung zur Auslegung der Dauergrünland-Definition als Folge eines Klageverfahrens durch einen Landwirt getroffen. Deshalb werden nach der Fünf-Jahresregelung im Rahmen des Greenings künftig alle Ackerfutterflächen nach fünf Jahren Standzeit (ohne Ansaatjahr) im sechsten Jahr zu „neuem Dauergrünland“, unabhängig davon,

- ob verschiedene Ackerfutterpflanzen mit unterschiedlichen Nutzungscodes nacheinander angebaut wurden und
- ob zwischendurch eine Bodenbearbeitung stattgefunden hat oder nicht.

Neues Dauergrünland

Für „neues Dauergrünland“ ist die Nutzung im sechsten Jahr und nicht der Jahreswechsel entscheidend. Flächen, auf denen seit 2009 oder früher ununterbrochen Ackerfutterpflanzen angebaut wurden, werden demnach 2015, wenn wieder Ackerfutterpflanzen angebaut und codiert werden, zu „neuem Dauergrünland“. Dies gilt im Übrigen für alle Empfänger von Direktzahlungen.

Dieses neue Dauergrünland kann auch von greeningpflichtigen Betrieben auf Antrag ohne die Anlage von Ersatzgrünland jederzeit wieder in Acker umgewandelt werden, um eine andere Kultur als Ackerfutter wie Getreide anzubauen. Eine Umwandlungsgenehmigung wird erteilt, sofern keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen entgegenstehen und solange die Abnahme des Dauergrünlandanteils gegenüber dem Referenzanteil unter fünf Prozent liegt. Baden-Württemberg liegt hier weit darunter. Entgegenstehen könnten allenfalls die schon bisher geltenden Regelungen des Dauergrünlandumwandlungsverbotes im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG; siehe ‚Zum Thema‘ auf Seite 11).

Aus Ackerfutter entstandenes neues Dauergrünland ist nach den Greening-Regelungen umkehrbar und kann wieder in Ackerland umgewandelt werden. Dies ist auch in ausgewiesenen FFH-Gebieten möglich, da neues Dauergrünland nicht als umweltsensibel eingestuft wird.

Die Fünf-Jahresregelung muss nach derzeitiger Rechtsauslegung der EU-Kommission auch auf aus der Erzeugung genommene „Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand“ (GLÖZ-Flächen) und Brachen angewendet werden. Werden Brachen jedoch 2015 als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt, behalten sie auch im sechsten Jahr den Ackerstatus. Ebenso kann eine bisherige Ackerfutterfläche im sechsten Jahr als ÖVF-Brache beantragt werden.

Nachzeitigem Informationsstand verschiebt sich die Entstehung von neuem Dauergrünland, bis die fragliche Fläche nicht mehr als ÖVF-Brache beantragt wird. Wird die Fläche direkt im Anschluss an die ÖVF-Brache wieder als normale Brache oder als Ackerfutter genutzt, entsteht Dauergrünland. Wird die Fläche im Anschluss jedoch nicht mehr als Brache oder Ackerfutter beantragt und in die Fruchtfolge aufgenommen, beispielsweise Getreide angebaut, endet die Zählung bezüglich Dauergrünlandentstehung.

Entsprechend kann bei einem mehrjährigen Ackerfutter eine dazwischengeschobene Brachenutzung auch nicht mehr den Dauer-

grünlandstatus abwenden. Die Codierung als ÖVF-Brache kann allerdings nur durch einen greeningpflichtigen Betrieb und voraussichtlich auch nur maximal im Umfang der notwendigen fünf Prozent ÖVF erfolgen.

Für Dauergrünland, das im Rahmen von Verpflichtungen von LPR (Landschaftspflege-richtlinie)-Verträgen entstanden ist, wird ebenfalls eine Umwandlungsgenehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage erteilt, sofern keine anderen Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen entgegenstehen. Dies gilt auch für Ackerfutter- oder Bracheflächen, die aufgrund vertraglicher Regelungen in Wasserschutzgebieten angesät wurden und über einen entsprechend langen Zeitraum bestehen.

Hinsichtlich anderer Rechtsvorschriften wird für neu entstehendes Dauergrünland, insbesondere bei Verträgen nach der LPR, aus langjährigen Brachen und auch in Wasserschutzgebieten, hinsichtlich einer möglichen Rückumwandlung in Acker ein Vertrauensschutz seitens der Wasser-, Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung zugesichert.

Flächen, die mehrjährig als Brache mit FAKT-Blümmischungen jährlich neu begrünt wurden oder werden, bleiben Ackerfläche. Die hier jährlich angesäten Blümmischungen sind keine Futterpflanzenbestände.

Somit können Landwirte gemäß der geltenden Rechtslage neu entstandenes Dauergrünland zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Hintergrund der EU-Regelungen zu den Di-

■ FAZIT

Grünland nach Pflegerichtlinie oder Landeskulturrecht

Beim ‚Greening‘ gibt es künftig zwei verschiedene Kategorien von Dauergrünland. Sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, wird die Umwandlung von neuem Dauergrünland, das zum Beispiel aus Verträgen nach der Landschaftspflege-richtlinie (LPR) und Verträgen in Wasserschutzgebieten, langjährigem Ackerfutter oder langjähriger Brache 2015 oder den Folgejahren entstanden ist oder entsteht, ohne die Anlage von Ersatzgrünland genehmigt. In Bezug auf andere Rechtsvorschriften, die entgegenstehen könnten, wird vonseiten der Naturschutz-, Land- und Wasserwirtschaftsverwaltung der bisherige Vertrauensschutz auch für das neu entstandene Dauergrünland fortgeführt. Nur für altes Dauergrünland muss an anderer Stelle Dauergrünland als Ersatz angelegt werden. Ungeplante und hektische Umbrüche von betroffenen Flächen sind daher unnötig und kontraproduktiv. Dies gilt zumindest für die derzeitige Förderperiode bis 2020. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt ein absolutes Umwandlungsverbot. ‚Greening‘ (EU-Recht) und flächendeckendes Dauergrünlandumwandlungsverbot im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG; Landesrecht) gelten beide entsprechend ihren unterschiedlichen Geltungsbereichen und Regelungen. Anpassungen hinsichtlich der materiellen Vorgaben und Genehmigungsverfahren sind vorgesehen.

Das Ministerium (MLR) wird sich im Rahmen weiterer Verhandlungen mit der EU-Kommission und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft um sachgerechte Lösungen für eine Angleichung von den derzeit unterschiedlichen Auslegungen und Regelungen bemühen. Das Vertrauen auf die bisherige Auslegung und Rechtsetzung muss dabei sichergestellt werden. | MLR/UM ■

rektzahlungen wieder in Ackerland umwandeln und mit Ackerkulturen bestellen, ohne Ersatzgrünland anlegen zu müssen.

Altes Dauergrünland

Dauergrünland, welches 2014 bestand, gilt als „altes Dauergrünland“. Sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, kann im begründeten Einzelfall die Umwandlung mit Verpflichtung zur Neuanlage von Ersatzgrünland an anderer Stelle genehmigt werden. Ersatzgrünland gilt sofort als Dauergrünland, muss für mindestens fünf aufeinander folgende Jahre Dauergrünland bleiben und wird dann zu altem Dauergrünland. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten gibt es hier bestimmte Ausnahmen. Allerdings sind die Hürden sehr hoch.

Absolutes Umwandlungsverbot gilt für umweltsensibles Dauergrünland, also solches, das am 1. Januar 2015 bestanden hat und im FFH-Gebiet liegt. | Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), Abteilung Landwirtschaft und Abteilung Naturschutz; Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM), Abteilung Wasser und Boden. ■

ZUM THEMA

Umwandlungsverbot

Unabhängig von den neuen Greening-Regelungen gilt weiterhin das Dauergrünlandumwandlungsverbot im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). Dessen Anforderungen sind grundsätzlich von allen Betrieben einzuhalten, also auch von Betrieben, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, und ökologisch wirtschaftenden Betrieben sowie Betrieben, die keine Direktzahlungen beantragen. Die Regelungen des LLG und deren bisherige Auslegung bleiben von der EuGH-Vorabentscheidung unberührt.

Folglich werden nur Flächen, die fünf Jahre lang ununterbrochen mit der gleichen Ackerfuttermittelkultur bewachsen waren und auf denen keine Bodenbearbeitung stattfand, zu Dauergrünland im Sinne des LLG. Das LLG verlangt für solches im Sinne des Greenings zwar neues Grünland wie bisher bei einer beabsichtigten Umwandlung zurück in Acker die Anlage von Ersatzgrünland.

Es wird geprüft, ob eine Anpassung gegebenenfalls rückwirkend möglich ist und auf die Anlage von Ersatzgrünland künftig verzichtet oder der Ackerstatus beibehalten werden kann. Aus der Erzeugung genommene Flächen behalten gemäß dem Dauergrünlandumwandlungsverbot im LLG wie bisher den Ackerstatus. Sie sind nach dem LLG keine Dauergrünlandfläche. | MLR/UM ■

Tierschutz einheitlich

Kompetenzkreis will einen Plan für Bund und Länder

Der von Bundesminister Christian Schmidt eingesetzte Kompetenzkreis Tierwohl fordert einen gemeinsamen Tierschutzplan von Bund und Ländern.

Das Expertengremium spricht sich dafür aus, geplante und eingeleitete Initiativen zu bündeln und mit einheitlichen Zeitvorgaben umzusetzen. Die 16 Fachleute unter dem Vorsitz von Gerd Lindemann haben Minister Schmidt auf der Grünen Woche ein Papier überreicht, in dem sie eine starke koordinierende Rolle des Bundes befürworten.

Der Bund sollte ihrer Auffassung nach auch rechtsetzend tätig werden, wenn freiwillige Lösungen nicht zu erzielen sind. Beim angestrebten Ausstieg aus nicht-kurativen Eingrif-

fen mahnt der Kompetenzkreis eine enge Zusammenarbeit mit den Landwirten an. Erforderlich sei eine spezifische und flächendeckende Beratung. Für Probleme wie Schwanzbeißern und Federpicken gebe es keine einfachen Lösungen. Fortschritte seien nur möglich, wenn jeder einzelne Tierhalter für seinen Betrieb geeignete Wege gehen könne. Für erforderlich hält der Kompetenzkreis ein flächendeckendes Monitoring des Tierschutzes in der Nutztierhaltung. Voraussetzung dafür sei ein Tierwohl-Indikatorensystem.

Schmidt will die Forderung nach stärkerer Koordinierung der Tierschutzinitiativen des Bundes mit denen der Länder aufgreifen. Umsetzen will er auch den Vorschlag für ein Tierwohl-Indikatorensystem. Im Hinblick auf die Beendigung nicht-kurativer Eingriffe bei Nutztieren setzt der Minister zunächst auf Freiwilligkeit. Das routinemäßige Kupieren von Schnäbeln und Schwänzen will Schmidt beenden, weil es mit den geltenden Rechtsgrundlagen nicht vereinbar sei. ■

Vermarktung von Rundholz

Land nimmt Zusagen im Kartellverfahren wieder zurück

In der kartellrechtlichen Auseinandersetzung über die künftige Ausgestaltung der Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg hat das Land seine im Herbst gemachten Zusagen zurückgezogen.

Als Begründung sagte Landwirtschaftsminister Alexander Bonde am Montag vor der Presse in Stuttgart, das Bundeskartellamt habe die gefundene Lösung zum Rundholzverkauf im Südwesten und der Struktur der Forstverwaltung erneut in Frage gestellt. Er verwies auf ein Anhörungsschreiben des Kartellamtes vom Dezember, in dem die Behörde in zentralen Fragen eine andere Auffassung vertrete als im ausgehandelten Kompromiss.

Die Forsteinrichtung, die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald und der Revierdienst werden vom Kartellamt als wirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft. Auch wird die vereinbarte Ausstiegsklausel für den Fall einer Änderung des Bundeswaldgesetzes letztendlich für wirkungslos erklärt. „Möglicher-

weise wird das Bundeskartellamt reagieren, indem es demnächst den gemeinsamen Holzverkauf förmlich untersagen wird“, erläuterte der Minister. Das Land werde in engem Schulterschluss mit den Kommunalen Landesverbänden alles tun, um Risiken im weiteren Verfahren zu minimieren und erforderlichenfalls auch den Rechtsweg beschreiten.

„Es ist mir unerklärlich, wie eine Bundesbehörde hier agiert. Letztlich bleibt dem Land nun keine andere Möglichkeit, als die Notbremse zu ziehen“, erklärte Bonde. Nun liege es in der Verantwortung der Bonner Behörde, daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Dagegen äußerte der forstpolitische Sprecher der Landtags-FDP, Friedrich Bullinger, Zweifel, ob Bonde die Signale und Stellungnahmen des Kartellamtes richtig bewertet hat.

Indes bedauerte Kartellamts-Präsident Andreas Mundt die Entscheidung Baden-Württembergs. „Die vom Land angebotenen Zusagen waren geeignet, die kartellrechtlichen Probleme der gemeinsamen Holzvermarktung durch ForstBW zu beseitigen“, betonte Mundt. Seinen Ausführungen zufolge enthielt das Anhörungsschreiben insofern keine neuen Forderungen oder überraschenden Bewertungen. Der Kartellamtspräsident kündigte an, das Verfahren jetzt zügig fortzusetzen. ■